

ANHANG III Finanzreglement: Finanzplan

vom 12. Juni 2023

Prozess und Erläuterungen zum Finanzplan:

Der Finanzplan ist mit dem Budget an die Kantonalkirche einzureichen.

Für den Prozess des Finanzplanes und vor der Erstellung ist zu klären:

Was wollen wir wann und wie tun?

Zum Finanzplan sind grundsätzlich Erläuterungen zu formulieren. Die folgenden Positionen müssen zwingend kommentiert werden bzw. basieren auf den erwähnten Grundlagen:

- a) Personalaufwand: Hier ist aufzuführen, wie viele Stellen der einzelnen Berufsgruppen pro Planjahr berücksichtigt werden.
- b) Liegenschaftsaufwand: Der Liegenschaftsaufwand soll mit mindestens 1,5% des Gebäudeversicherungswertes berücksichtigt werden. Die Grundlagen der Berechnung sind hier aufzuführen. Zusätzlich soll hier auch erwähnt werden, welche Investitionen künftig geplant sind.
- c) Kollektenkasse: Diese muss nicht zwingend berücksichtigt werden. Wenn zu dieser Position ein Wert eingesetzt wird, ist dieser aber hier zu erläutern, sowohl für die Aufwands- als auch die Ertragsposition.
- d) Abschreibungen: Hier ist zu kommentieren, welche Abschreibungsmethode und welcher Abschreibungssatz angewandt werden. Es wird empfohlen, die Abschreibungssätze gemäss kantonomer Vorgabe anzuwenden. Stand 01.09.2014 sind dies:

1

Anhang zu SGS 180.10, Stand 01.09.2014

Anhang I: Kategorisierte Nutzungsdauer**1. Tabelle**

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Grund und Boden; vorbehalten dritte Zeile	unbegrenzt	0 %
Wald	50 Jahre	2 %
Strassen, Gewässerverbauungen und Friedhöfe; je inklusive Grund und Boden	40 Jahre	2,5 %
Übrige Tiefbauten	40 Jahre	2,5 %
Hochbauten	30 Jahre	3,33 %
Wasserversorgung: Wasserfassungen, Brunnstuben, Reservoir, Netz, Hydranten	50 Jahre	2 %
Kanalisation	50 Jahre	2 %
Technikanlagen	15 Jahre	6,67 %
Allgemeine Mobilien: Fahrzeuge, Einrichtungen, Maschinen	10 Jahre	10 %
Hard- und Software sowie allgemeine immaterielle Werte	5 Jahre	20 %
Planwerke	15 Jahre	6,67 %

- e) Steuern: Diese sollten mit der Einwohnergemeinde abgesprochen werden. Hier ist festzuhalten, wie der erfasste Betrag pro Jahr entstanden ist. Ist es die Mitteilung der Einwohnergemeinde oder ist es eine Fortschreibung oder Annahme aus den Vorjahren.

ANHANG III Finanzreglement: Finanzplan

vom 12. Juni 2023

f) Erhaltene Beiträge: Hier ist zu kommentieren, wie der erfasste Ertrag berechnet wurde. Die Rechtsgrundlagen der Finanzordnung sind:

- § 13 Quellensteuereinnahmen
- § 16 Abs. 1 Kantonsbeitrag (Grundbeitrag)
- § 16 Abs. 2 Bst. a) Kantonsbeitrag (jährlicher Beitrag pro Mitglied)

Zu beachten sind hierzu ebenfalls die Übergangsbestimmungen aus § 29 Finanzordnung.

Zur Vereinfachung untenstehend ein Berechnungsbeispiel auf Basis der im Jahr 2022 gültigen (teuerungsindexierten) Werte und der entsprechenden Vorgaben in der Finanzordnung:

CHF 19'000.00 pro Kirchgemeinde aus Quellensteuereinnahmen

CHF 4'550.00 pro Kirchgemeinde Kantonsbeitrag (Grundbeitrag)

CHF 45.00 pro Mitglied Kantonsbeitrag (jährlicher Beitrag pro Mitglied)